

# **Einwohnergemeinde Affoltern i.E.**



**Personalverordnung**

## Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

### 1. Geltungsbereich

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die in dieser Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde. Für privatrechtlich im Stundenlohn angestellte Personen gelten in erster Linie die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

<sup>2</sup> Die Entschädigungs- und Spesenansätze gemäss Anhang 2 gelten für alle Personen, die im Auftrag der Gemeinde eine Funktion ausüben, soweit nicht andere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

### Zuständigkeiten

#### a) Gemeinderat

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für

- Die Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen
- Die Festlegung der Lohnanpassungen nach den Bestimmungen des Personalreglements
- Sämtliche Anstellungen mit Ausnahme der im Stundenlohn beschäftigten Aushilfen
- Die Genehmigung der Lohneinstufung (Gehaltsklasse und Gehaltsstufe) bei Neuanstellungen oder Neubewertungen der Stellen
- Die Genehmigung der Pflichtenhefte.

#### b) Ressortvorsteher

<sup>2</sup> Die Ressortvorsteher sind zuständig für

- Die Führung jährlicher Personalgespräche zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung
- Aufsicht über das unterstellte Personal
- Die Anstellung von Aushilfen im Stundenlohn

Für das Personal der Gemeindeverwaltung gilt der Gemeindepräsident als Ressortvorsteher, sofern der Gemeinderat nicht ein anderes Ratsmitglied bestimmt.

## Lohnsystem

### Grundsatz

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Das Gehaltssystem richtet sich nach den Bestimmungen des Personalreglements bzw. den Regelungen im kantonalen Personalgesetz.

### Einstufung

<sup>2</sup> Die Stellen der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. werden den Gehaltsklassen gemäss Anhang 1 zugeordnet. Wo ein Rahmen besteht, legt der Gemeinderat die Einstufung unter Berücksichtigung der zugewiesenen Aufgaben und weiterer Faktoren (z.B. berufliche Qualifikationen) innerhalb dieser Bereiche fest.

### Auszahlung

<sup>3</sup> Das Jahresgehalt wird in 12 monatlichen Raten ausbezahlt; der 13. Monatslohn wird je zur Hälfte im Juni und im Dezember ausgerichtet.

Anpassungen	<sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich bei der Budgetberatung über die Neueinstufungen, die Höhe der Stundenlöhne und die Entschädigungen des Personals gemäss Anhang 3.
Nebenamtliche Tätigkeiten und Funktionen	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Alle nebenamtlichen Tätigkeiten und Funktionen, die nachstehend nicht namentlich aufgeführt sind, werden im Stundenlohn nach Anhang 2 entschädigt, soweit nicht besondere Regelungen gelten. Teuerungsbedingte Anpassungen auf allen Stundenlöhnen nimmt der Gemeinderat vor.
Zulagen	<sup>2</sup> Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Sozialzulagen nach kantonalen Personalgesetzgebung</li> <li>• 8,33 % Anteil 13. Monatslohn.</li> </ul>
Besondere Aufträge	<sup>3</sup> Für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht anderweitig abgegolten werden, legt der Gemeinderat den Stundenlohn im Rahmen von Anhang 2 fest.

## Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Funktionsentschädigungen Grundsatz	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Funktionen, die vom angestellten Personal ausgeübt werden, sind grundsätzlich in der Besoldung enthalten. Der Gemeinderat kann für Sonderaufträge anders lautende Regelungen beschliessen. Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenersatz.
Sitzungsgeld und Spesen Grundsatz	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgeld und Spesenersatz nach Anhang 2.  <sup>2</sup> Die Benützung des eigenen Autos im Dienste der Gemeinde wird mit einer Kilometerentschädigung abgegolten. Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Entschädigung fest und passt diese der Teuerung an. Die Entschädigung wird auch für Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde ausgerichtet, ausgenommen sind Fahrten für Sitzungsbesuche. Gemeinderatsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde keine Kilometerentschädigung; diese ist in der festen Spesenentschädigung enthalten.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 6

<sup>1</sup> Diese Verordnung mit den Anhängen 1 und 2 tritt rückwirkend auf den 01.01.2008 in Kraft. Die Ansätze und Entschädigungen in Anhang 3 werden jeweils im Rahmen der Budgetberatungen per 01.01. des folgenden Jahres neu festgelegt, erstmals per 01.01.2009.

<sup>2</sup> Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Die vorliegende Personalverordnung wurde vom Gemeinderat am 23.07.2008 beraten und angenommen; sie wird rückwirkend auf den 01.01.2008 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident    Der Sekretär

  
Chr. Kobel

  
U. Wäfler

## Anhang 1

Zuordnung der Stellen in Gehaltsklassen, Gehaltsrahmen

<b>Stelle</b>	<b>Gehaltsklasse/Rahmen</b>
Gemeindeschreiber	GKL 20
Finanzverwalter	GKL 18
Verwaltungsangestellte	GKL 8 bis 12
Schulhausabwart	GKL 8 bis 10
Brunnenmeister	GKL 8 bis 10
Wegmeister / Werkhofangestellter	GKL 8 bis 10

## Anhang 2, Entschädigungen und Spesen

### 1. Feste Entschädigungen

#### Gemeinderat

Die festen Entschädigungen sind in Anhang 1 zum Personalreglement festgelegt. Zusätzlich zu diesen Ansätzen erhalten die Ratsmitglieder folgende Beträge:

<b>Gemeindepräsident, feste Spesenentschädigung</b>	<b>1'000.00</b>	Jahresentschädigung Fr.
<b>Übrige Ratsmitglieder, feste Spesenentschädigung</b>	<b>500.00</b>	

#### Kommissionen

Bau- und Liegenschaftskommission, Energiekommission, Schulkommission, Weg- und Waldkommission:

<b>Präsidium, feste Entschädigung</b>	<b>1'000.00</b>	Jahresentschädigung Fr.
---------------------------------------	-----------------	-------------------------

Dieser Ansatz gilt auch, wenn ein Ratsmitglied das Präsidium führt.

Für die Feuerwehr bzw. die Feuerwehrkommission gelten folgende Ansätze:

<b>Kommandant</b>	<b>2'500.00</b>	Jahresentschädigung Fr.
<b>Vize-Kommandant</b>	<b>1'500.00</b>	
<b>Fourier</b>	<b>1'000.00</b>	
<b>Materialwart</b>	<b>1'000.00</b>	
<b>Atenschutzverantwortlicher</b>	<b>500.00</b>	
<b>Ausbildungsverantwortlicher</b>	<b>500.00</b>	
<b>Offizier im Stab</b>	<b>500.00</b>	

#### Anlagewart Junkholz

<b>Feste Entschädigung</b>	<b>2'000.00</b>	Jahresentschädigung Fr.
----------------------------	-----------------	-------------------------

#### Brunnenmeister

<b>Feste Pikettdienst-Entschädigung Brunnenmeister</b>	<b>1'000.00</b>	Jahresentschädigung Fr.
<b>Feste Pikettdienst-Entschädigung Stellvertreter</b>	<b>250.00</b>	

#### Ortsquartiermeister

<b>Feste Spesenentschädigung pro Einquartierung</b>	<b>100.00</b>	Pro Einquartierung Fr.
---	---------------	------------------------

Der übrige Aufwand des Ortsquartiermeisters wird nach Tag- und Sitzungsgeldansätzen entschädigt.

## 2. Stundenansätze, weitere Entschädigungen

### Stundenansätze

Pro Stunde Fr.

#### **Rahmen**

**10.00 bis Fr. 50.00**

Die Ansätze werden jährlich durch den Gemeinderat innerhalb dieses Rahmens festgelegt.

### Maschinenstunden

Der Gemeinderat setzt die Ansätze für Maschinenstunden (z.B. Schneeräumungsarbeiten) auf Antrag der Weg- und Waldkommission fest. In der Regel dienen die FAT-Ansätze als Grundlage.

### Wahl- und Abstimmungsausschuss

Die Mitglieder erhalten pro Einsatz an einem Wahl- und Abstimmungssonntag eine Entschädigung in der Höhe eines Abendsitzungsgeldes. Dies gilt ebenfalls für das Personal, wenn es bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen mithilft.

## 3. Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

### Sitzungsgelder

Ansatz Fr.

#### **Tagessitzungen**

- für einen ganzen Tag 150.00
- für einen halben Tag 75.00
- für kurze Sitzungen bis zu 2 Std. pro Stunde 30.00

#### **Abendsitzungen**

**35.00**

Als Tagessitzungen gelten solche mit Beginn zwischen 07.30 Uhr und 17.30 Uhr sowie am Samstag und Sonntag. Als Abendsitzungen gelten Sitzungen mit Beginn ab 17.30 Uhr zwischen Montag und Freitag.

Das Personal hat während der normalen Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Beginnen Sitzungen in der Arbeitszeit, dauern jedoch länger als eine Viertelstunde über diese hinaus, hat das Personal Anspruch auf den Ansatz für Abendsitzungen.

### Spesen

Ansatz Fr.

#### **Kilometerentschädigung**

0.50 bis 0.80

Der Gemeinderat setzt die Entschädigung jährlich in diesem Rahmen fest. Weitere Spesen (z.B. Verpflegung) werden nach effektivem Aufwand vergütet.

## **Anhang 3, Personalverzeichnis / Ansätze / Entschädigungen**

Der Anhang wird vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Budgetberatung überarbeitet.